

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

27. Oktober 2009

Nr. 2009-688 R-151-13 Bericht und Antrag an den Landrat zum Referendum gegen den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Zusammenfassung

Der Landrat beschloss am 13. Mai 2009 den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007. Gegen diesen Beschluss ergriff das Komitee für angemessene Sonderpädagogik das Referendum. Dieses kam mit 559 gültigen Unterschriften zustande.

Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Referendum als gültig zu erklären und den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
2 Zustandekommen	2
3 Gültigkeit	2
4 Antrag	3
Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)	4
Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik....	5

1 Ausgangslage

Am 13. Mai 2009 hat der Landrat des Kantons Uri den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) beschlossen. Der Beitrittsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 22. Mai 2009 veröffentlicht. Dagegen ergriff das Komitee für angemessene Sonderpädagogik das Referendum. Am 18. August 2009 reichte das Komitee auf der Standeskanzlei 161 Unterschriftsbogen mit insgesamt 582 Unterschriften für das Referendum gegen den Beitritt des Kantons Uri zum Sonderpädagogik-Konkordat ein.

Mit dem Referendum wird verlangt, dass das Sonderpädagogik-Konkordat dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.

2 Zustandekommen

Nach Artikel 67 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) prüft der Regierungsrat, ob kantonale Referendumsbegehren zustande gekommen sind oder nicht, also ob die Zahl der gültigen Unterschriften die von der Kantonsverfassung vorgeschriebene Zahl der notwendigen Unterschriften erreicht. Mit seinem Beschluss Nr. 2009-531 vom 1. September 2009 hat der Regierungsrat erkannt, dass das Referendumsbegehren formell zustande gekommen ist. Er hat diesen Beschluss im Amtsblatt veröffentlicht.

3 Gültigkeit

Die formelle Gültigkeit des Referendumsbegehrens zu prüfen ist Sache des Regierungsrats (Art. 67 WAVG). Aufgabe des Landrats ist es abzuklären, ob das Begehren materiell gültig sei. Bei Referendumsbegehren ist diese Frage einfacher zu beantworten als bei Volksinitiativen, denn es gründet auf einem Erlass, den der Landrat im geordneten Verfahren und mit Blick auf höherrangiges Recht verabschiedet hat.

Die Würdigung des vorliegenden Referendumsbegehrens zeigt, dass es weder übergeordnetes Recht verletzt noch inhaltlich zu unbestimmt oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 WAVG). Die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht hat bereits der Landrat geprüft, als er den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat beschloss. Das Referendum verlangt einzig, dass die Vorlage dem Volk vorgelegt werde. Auch nennt das Referendumsbegehren genau den Rechtserlass, der dem Volk zu unterbreiten ist. Schliesslich sind keine tatsächlichen Gründe ersichtlich, die das Begehren unmöglich machen.

Daraus wird klar, dass das Referendumsbegehren gegen den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 gültig und somit dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

4 Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Referendum gegen den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 ist gültig.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.
3. Die Standeskanzlei hat diesen Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Anhänge

- Anhang 1: Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)
- Anhang 2: Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

Beschluss

über den Beitritt des Kantons Uri

zur Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)

(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) bei.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat zu erklären.

III.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Annalise Russi

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 1.1101

**Interkantonale Vereinbarung über die
Zusammenarbeit im Bereich der
Sonderpädagogik**
(vom 25. Oktober 2007)

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Artikel 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft², in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule³ und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen⁴ statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere:

- a. legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert:
- a. fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule;
- b. verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

Artikel 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen

² SR 101

³ Erlasssammlung der EDK, Ziffer 1.2

⁴ SR 151.3

Artikel 3 Berechtigte

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können;
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

Artikel 4 Grundangebot

¹Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst:

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik;
- a. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule; sowie
- b. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

²Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Artikel 5 Verstärkte Massnahmen

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer;
- b. hohe Intensität;
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen; sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Artikel 6 Anordnung der Massnahmen

¹Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

²Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

³Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

⁴Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

IV. Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente

Artikel 7 Gemeinsame Instrumente

¹Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien:

- a. eine einheitliche Terminologie;
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter; und
- c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

²Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

³Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁴Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

Artikel 8 Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

Artikel 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

¹Die Grundausbildung der Lehrpersonen in schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.

²Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

Artikel 10 Kantonale Kontaktstelle

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

Artikel 11 Ausserkantonale Leistungen

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonal stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)⁵.

V. Schlussbestimmungen

⁵ Erlasssammlung der EDK, Ziff. 3.2

Artikel 12 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Artikel 13 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Artikel 14 Umsetzungsfrist

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen.

Artikel 15 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Artikel 16 Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Heiden, 25. Oktober 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl